

702 - Kohlfurter Brücke -
(Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan)

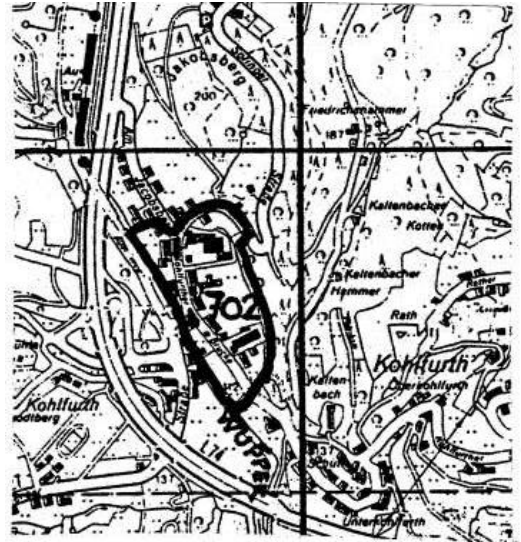
Geltungsbereich

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Bauleitpläne Nr. 702 - Kohlfurter Brücke - für den Geltungsbereich südlich und östlich der Straße Kohlfurter Brücke, im Süden vom Zulauf des Kaltenbaches, im Osten durch die Trasse der Museumsbahn und im Westen von der Wupper begrenzt- wie in nebenstehender Skizze näher kenntlich gemacht- wird gem. § 2 Abs.4 BauGB beschlossen.

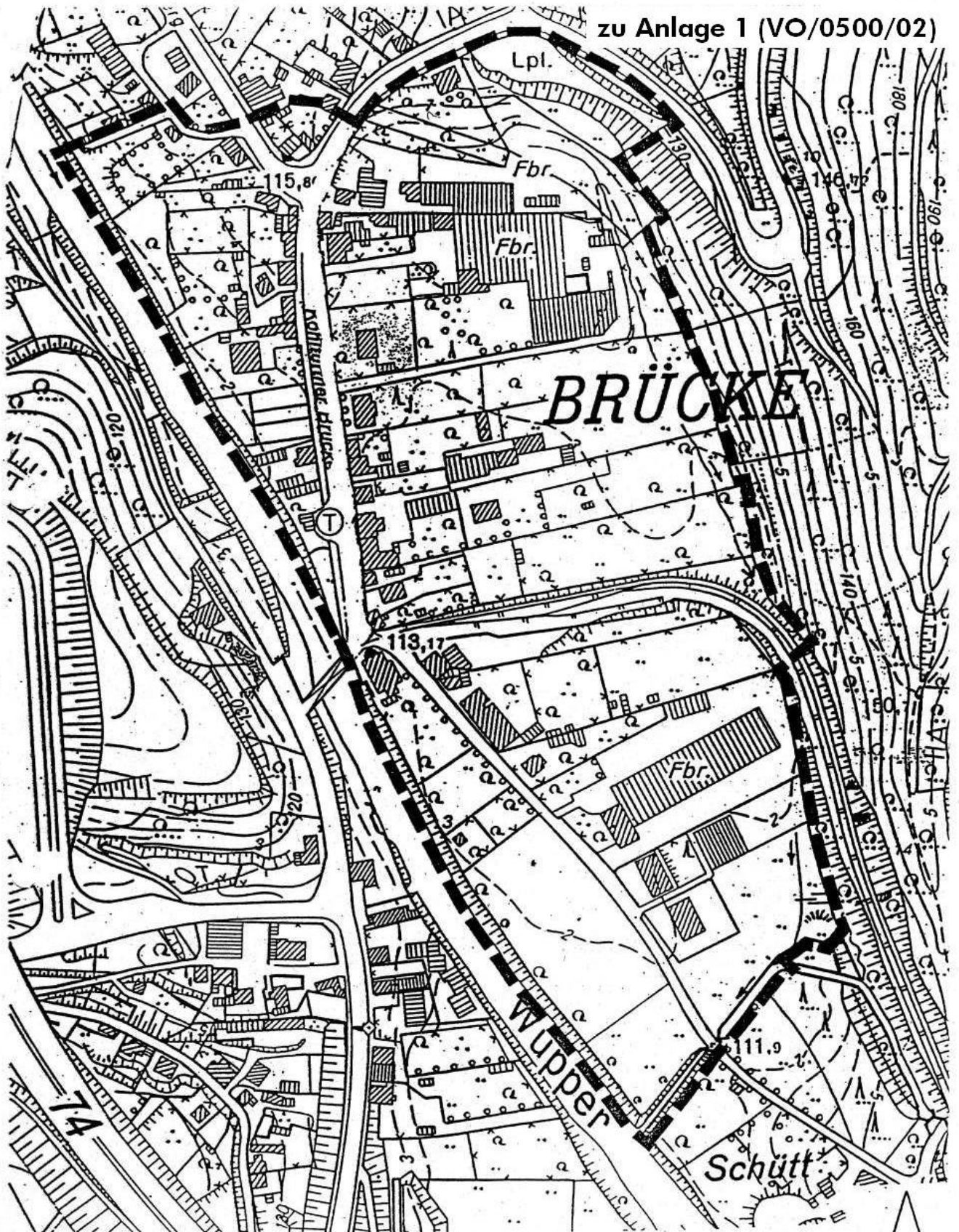
Begründung

Das Bauleitplanverfahren wurde seinerzeit in Gang gesetzt, da von dem Erweiterungsinteresse ortsansässiger Firmen ausgegangen wurde und die Erteilung von weiteren Baugenehmigungen unter Anwendung des § 35 BauGB von der damaligen Bezirksregierung nicht in Aussicht gestellt werden konnte. Dieses Erweiterungsinteresse hat sich nicht bestätigt. Darüber hinaus besteht auf seiten der betroffenen privaten Eigentümer im rückwärtigen Bereich der Straße Kohlfurter Brücke nach deren Angaben keine Bereitschaft, ihre Grundstücke oder Grundstücksteile für gewerbliche Zwecke zu veräußern. Insofern bestehen für die Realisierung dieser Angebotsplanung offensichtlich keine Aussichten.

Die Konfliktbewältigung heranrückender Wohnbebauung in Nachbarschaft des Straßenbahndepots erfolgt unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes. Eine Baugenehmigung unter Anwendung des § 34 BauGB kann nördlich des Depots nur erteilt werden, sofern nach Durchführung von geeigneten Schutzmaßnahmen wechselseitige Störungen vermieden werden können.



zu Anlage 1 (VO/0500/02)



702 KOHLFURTHER BRÜCKE

